

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Gebührenreglement

vom 11. Juni 2007

Die Gemeindeversammlung von Bremgarten bei Bern, gestützt auf Art. 5 lit a des Organisationsreglementes vom 25. Oktober 1999, beschliesst:

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals sowie Benützungsgebühren für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder öffentlichem Grund.
- ² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung

Art. 2

Verhältnismässigkeit

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- ² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsart

Art. 3

- ¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.
- ² Für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, setzt der Gemeinderat eine Pauschale fest.
- ³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Der höchste Stundensatz darf ohne Anpassung an die Teuerung nicht mehr als CHF 150 betragen. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Auslagen und be-

Art. 4

sonderer Aufwand

¹ Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern beide das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

² Gebühren, die Dritte von der Gemeinde für beanspruchte Dienstleistungen nach diesem Reglement verlangen, werden in jedem Fall weiter belastet.

Gebührenverordnung

Art. 5

und Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Gebührenverordnung und einem Tarif fest.
- ² Der Tarif wird der Teuerung angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Punktwert erhöht.

3. Gebührenpflichtige

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement bestellt oder verursacht.

4. Erhebung

Kostenvorschuss

Art. 7

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 8

bei hohem Aufwand

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, benachrichtigt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen vor der detaillierten Bearbeitung und klärt den Umfang der gewünschten Dienstleistung ab.

Fälligkeit

Art. 9

- ¹ Die geschuldeten Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Verzugszins

Art. 10

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Der Gemeinderat regelt das Inkasso der Gebühren in der Gebührenverordnung.

Erlass der Gebühren

Art. 11

- ¹ Wenn Gebühren zu einer unverhältnismässigen Härte führen würden, kann sie die Gemeinde auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit für den Gebührenerlass in der Gebührenverordnung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und

Art. 12

Übergangsrecht

- ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 7. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
- ³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Das vorliegende Gebührenreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2007 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN Der Präsident: Der Sekretär:

B. Lauterburg P. Bangerter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Mai bis 11. Juni 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Anzeiger Region Bern Nrn. 35 und 37 vom 9. und 16. Mai 2007 bekannt gegeben.

Der Gemeindeschreiber:

P. Bangerter